

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2013 folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Leistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Benotung
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis Masterstudiengang (Muster)
- Anlage 3: Urkunde Masterstudiengang (Muster)
- Anlage 4: Zeugnis weiterbildendes Studium (Muster)
- Anlage 5: Zeugnis Doppel-Master-Programm (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

* Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat diese Ordnung am 26. August 2013 bestätigt.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten, soweit im Folgenden hierfür nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, für das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (weiterbildendes Studium) entsprechend.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt 3 Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung zu erbringen, davon

1. 70 LP für die Module gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Studienordnung und
2. 20 LP für die Masterarbeit gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie über die den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für die gemäß § 5 Abs. 4 Studienordnung anrechenbaren Module der beteiligten Partnerhochschulen gemäß § 7 Abs. 4 Studienordnung wird auf die jeweilige Prüfungsordnung verwiesen.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein Thema auf dem Gebiet der Kinderrechte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module im Umfang von mindestens 30 LP im Masterstudiengang absolviert haben und zu Modulen im Umfang von weiteren 40 LP angemeldet sind.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Die Masterarbeit soll etwa 18 000 Wörter umfassen.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder spanischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden; über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem Kolloquium vorgestellt werden.

(10) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

§ 6 Benotung

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Doppel-Master-Programms gemäß § 7 Abs. 5 Studienordnung an der rumänischen Partner-

hochschule absolviert werden, werden folgende Noten verwendet:

Rumänischer Notenwert	Bedeutung
9,5–10,0	Excellent
Unter 9,5	Very good
Unter 8,5	Good
Unter 7,5	Satisfactory
Unter 6,5	Sufficient
Unter 5,5	Sufficient (lowest pass)
Unter 5	failed

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote auf der Grundlage der Notenskala der rumänischen Partnerhochschulen werden Notenwerte der Freien Universität Berlin wie folgt umgerechnet:

rumänischer Notenwert (R) ist gleich Notenwert der Freien Universität Berlin (D) geteilt durch den Divisor von –0,6; zu diesem Quotienten wird 11,6 addiert;

Formel: $R = D / -0,6 + 11,6$.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote auf der Grundlage der Notenskala gemäß § 13 Abs. 7 SfAP werden Notenwerte der rumänischen Partnerhochschule wie folgt umgerechnet:

Notenwert der Freien Universität Berlin (D) ist gleich rumänischer Notenwert (R) subtrahiert um den Subtrahend –11,6; diese Differenz wird mit dem Faktor von –0,6 multipliziert;

Formel: $D = -0,6 * (R - 11,6)$; bei der Ausweisung des Notenwerts der Freien Universität Berlin wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 7 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 4, 5 dieser Ordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder erteilte Auflagen der Prüfungsberatung noch nicht erfüllt hat.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über

den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird an Studentinnen und Studenten, die unter Einbeziehung eines vorangehenden Hochschulstudiums insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen, der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen und ein Zeugnis und eine Urkunde gemäß Anlagen 2 und 3 ausgehändigt. An Studentinnen und Studenten, die insgesamt weniger als 300 Leistungspunkte nachweisen, wird ein Zeugnis gemäß Anlage 4 ausgehändigt. Darüber hinaus werden ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache sowie eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Wunsch der Studentin oder des Studenten werden diese Unterlagen auch in den Amtssprachen der Hochschulen, an denen der Studiengang absolviert worden ist, ausgestellt.

(5) Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung im Rahmen des Doppel-Master-Programms gemäß § 7 Abs. 5 Studienordnung werden ein gemeinsames Zeugnis (Anlage 5) und neben der Urkunde der Freien Universität Berlin (Anlage 6) eine Urkunde der Partnerhochschule mit gleichem Ausstellungsdatum verliehen; beide Urkunden verweisen aufeinander. Im Übrigen gilt Abs. 4.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität) Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang und das weiterbildende Studium vom 17. Dezember 2009 (FU-Mitteilungen 19/2010, S. 354) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Leistungen gemäß der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 gewährleistet.

Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs und des weiterbildenden Studiums Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt.

Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls – verbucht. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang und das weiterbildende Studium zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Modul: Childhood Studies		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit (ca. 5 000 Wörter)	Ja
Seminar II		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Children's Rights		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit (ca. 5 000 Wörter)	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit (ca. 5 000 Wörter); die Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet	Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit (ca. 5 000 Wörter)	Ja
Seminar II		Ja
Kolloquium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Children out-of-place and child rights-oriented practice		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit (ca. 5 000 Wörter)	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Children and the Media		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit (ca. 5 000 Wörter)	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Internship/Project		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Praktikum	Praktikums-/Projektbericht (ca. 2 500 Wörter); die Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet	Ja
Kolloquium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Research Proposal		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Mentoringprogramm	Schriftliche Darstellung des Forschungsvorhabens (2.500 Wörter); die Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet	Ja
Kolloquium		Ja
Forschungsvorhaben		Ja
Leistungspunkte: 10		

Anlage 2: Zeugnis Masterstudiengang (Muster)



Freie Universität Berlin
Department of Education and Psychology

Certificate of Academic Record

Ms/Mr [First name, name]

born in [Place of Birth] on [Day/Month/Year]

has successfully completed the Master Degree Programme in

Childhood Studies and Children's Rights

in accordance with the examination regulations of 11th July 2013 (FU-Mitteilungen 40/2013) with the final grade

[Grade as Number and Text]

and has earned the required amount of 90 credit points. The individual components of the programme were graded as follows:

Area(s) of Study	Credit Points	Grade
Major subject	70 (50)	[XX]
Master thesis	20 (20)	[XX]

The topic of the [Master] thesis was: [XX]

Berlin, [Day/Month/Year]

(Seal)

Dean

Chairperson of the Examination Board

Grading scale: 1.0 – 1.5 very good; 1.6 – 2.5 good; 2.6 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient; 4.1 – 5.0 fail

The credit points comply with the European Credit Transfer System (ECTS)

A part of the achievements does not count towards the overall grade; the credit points listed in brackets denote those credit points taken into consideration.

Anlage 3: Urkunde Masterstudiengang (Muster)



Freie Universität Berlin
Department of Education and Psychology

Degree Certificate

Ms/Mr [First name/surname]

born in [Place of Birth] on [Day/Month/Year]

has successfully completed the Master Degree Programme in

Childhood Studies and Children's Rights

In accordance with the university examination regulations of 11th July 2013 (FU-Mitteilungen 40/2013)

the Degree of

Master of Arts (M. A.)

is hereby awarded.

Berlin, [Day/Month/Year]

(Seal)

Dean

Chair of the Examination Board

Anlage 4: Zeugnis Masterstudiengang (Muster)



Freie Universität Berlin
Department of Education and Psychology

Certificate

on the passed examination in the study programme “Childhood Studies and Children’s Rights”

According to the examination regulations from 11th July 2013 (FU-Mitteilungen 40/2013)

Mrs/Ms/Mr

born on _____ in _____

has passed the examination in the study programme “Childhood Studies and Children’s Rights” with the

Overall Grade

...

The thesis had the subject: [XX]

Berlin, _____ (Seal)

The dean

The head of the examination board

Grading system: 1.0 – 1.5 very good; 1.6 – 2.5 good; 2.6 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient; 4.1 – 5.0 not sufficient
Credits correspond to the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage 5: Zeugnis Masterstudiengang (Muster)



Freie Universität Berlin
Department of Education and Psychology

Certificate of Academic Record

Ms/Mr [First name, name]

born in [Place of Birth] on [Day/Month/Year]

has successfully completed the Double Master Degree Programme in

Childhood Studies and Children's Rights

offered jointly with the Universitatea Babeş-Bolyai, Cluj-Napoca, Romania

in accordance with the examination regulations of 11th July 2013 (FU-Mitteilungen 40/2013) with the final grade

[Grade as Number and Text]

and has earned the required amount of 90 credit points. The individual components of the programme were graded as follows:

Area(s) of Study	Credit Points	Grade
Major subject	70 (50)	[XX]
Master thesis	20 (20)	[XX]

The topic of the [Master] thesis was: [XX]

Berlin, [Day/Month/Year]

(Seal)

Dean

Chairperson of the Examination Board

Grading scale: 1.0 – 1.5 very good; 1.6 – 2.5 good; 2.6 – 3.5 satisfactory; 3.6 – 4.0 sufficient; 4.1 – 5.0 fail

The credit points comply with the European Credit Transfer System (ECTS)

A part of the achievements does not count towards the overall grade; the credit points listed in brackets denote those credit points taken into consideration.

Anlage 6: Urkunde Doppel-Master-Programm (Muster)



Freie Universität Berlin
Department of Education and Psychology

Degree Certificate

Ms/Mr [First name/surname]

born in [Place of Birth] on [Day/Month/Year]

has successfully completed the Double Master Degree Programme in

Childhood Studies and Children's Rights

offered jointly with the Universitatea Babes-Bolyai, Cluj-Napoca, Romania

In accordance with the university examination regulations of 11th July 2013 (FU-Mitteilungen 40/2013)

the Degree of

Master of Arts (M. A.)

is hereby awarded.

Berlin, [Day/Month/Year]

(Seal)

Dean

Chair of the Examination Board

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.